

# Korrespondenzen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **19 (1912)**

Heft 44

PDF erstellt am: **16.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Korrespondenzen.

1. **St. Gallen.** Im Zeichen ächten, zeitgemäßen Fortschrittes stand die Schulgenossenversammlung von Mürschwil. Auf Antrag von Hrn. Lehrer Jakob Desch (in St. Fiden wirkend, aber in Mürschwil wohnhaft) wurde beschlossen: 1. Sofortige Einführung der Mädchenarbeitschule für die 3. Primarklasse. 2. Anstellung von zwei neuen weiblichen Lehrkräften auf Beginn 1913 mit je 1500 Fr. Gehalt. Im weitern ist der 8. Schulkurs eingeführt worden und der Arbeitslehrerin, welche 36 Jahre als solche wirkte, ein jährlicher Ruhegehalt von Fr. 200 bewilligt worden. Immer vorwärts auch in Landgemeinden, nie stille stehen oder rückwärts.

2. **Zug. Walchwil:** Herr Jos. Mr. Hürlimann, Senior der titl. Lehrerschaft, hat nach fast 60 (sechzig!) Jahren treuen Schuldienstes freiwillig resigniert, und es hat die Einwohner-Gemeinde für den Scheidenden einstimmig gewählt den Herrn Salabin von Grellingen, Rt. Bern, eine zugleich gute musikalische Kraft. Unsere besten Wünsche begleiten ihn in den neuen Wirkungskreis und dem vielverdienten Lehramts-Jubilaren, Herrn J. M. Hürlimann, gönnen wir noch viele Jahre ungetrübten Daseins.

3. **Aus Tirol.** Einige Thematata, die an den freien Lehrer- und Katecheten-Konferenzen Tirols in letzter Zeit gehalten wurden. Vielleicht geben sie da und dort gute Anregung. Sie lauten (zwanglos gesammelt) also:

1. Die Schule — ein Rosengärtlein. 2. Das Mehlgedicht von Schubert: „Wohin soll ich mich wenden?“ 3. Der Geschichtsunterricht in der Volksschule. 4. Wie erklärt man den Kindern die Gegenwart Christi unter den Brotsgehaltnissen? 5. Neugestaltung des „kath. Tiroler Lehrervereins“. 6. Die Liebe zum Kinde als Prinzip in Erziehung und Unterricht. 7. Des Lehrers soziales Wirken im Geiste Försters. 8. Die wirtschaftliche Lage der Landlehrerschaft. 9. Eucharistie und deutsche Literatur. 10. Die Bilderbesprechung in der Schule. 11. Zur Methodik des geographischen und geschichtlichen Unterrichtes in der Volksschule.

## Literatur.

Prof. Dr. U. Sappert. *Die kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Körperschaften nach Schweizerischem Recht.* Verlag Orell Füssli, Zürich. Preis Fr. 5.—. bezw. 7.—.

Von den Umwälzungen, die das vereinheitlichte Zivilrecht im privaten und öffentlichen Leben der Schweiz gebracht hat, ist nicht die unbedeutendste die Veränderung in den Rechtsverhältnissen der kirchlichen Organisationen. Die großen Grundlinien bleiben freilich nach wie vor die gleichen, wie sie Bundes- und Kantonsverfassungen festlegen. Durch die mit 1. Januar eingetretene Vereinheitlichung werden jedoch auch die genannten Rechtsverhältnisse wirkungsvoll beeinflusst, ja diese können unter Umständen in gewisser Hinsicht einer gänzlichen Umgestaltung unterworfen werden. Es kann den Katholiken gewiß nicht gleichgültig sein, wie sich ihre Kirche zum geltenden Rechte stellt. Von dieser Stellung hängt ja Leben und Gedeihen unserer heiligen Kirche auch ab. Von welchen Bedingungen und Voraussetzungen ihre Existenz abhängig gemacht wird; in was für einer Form sie sich am rationabelsten organisieren, ob als Korporation oder als idealer Verein d. h. öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich; auf welche Weise kirchliche Stiftungen am zweckmäßigsten ins Leben gerufen und verwaltet werden; in wie weit die Aktionsfreiheit der Katholiken sich betätigen dürfe, ohne mit dem Gesetze in Konflikt zu kommen: diese und ähnliche Fragen, die für uns von